

# Satzung

## TischtennisClub 1990 Gröningen e.V.

Gröningen, den 20.10.2011

### § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen **Tischtennisclub 1990 Gröningen e. V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39397 Gröningen.

### § 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- Die Entwicklung des TT-Sports und seiner Bedingungen zu fördern.
- Die Förderung des Breitensports
- Einen vielseitige Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu organisieren.
- Verbindung von sportlichen und kulturellen Betätigungen im Verein.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- die Nachwuchsförderung
- Integration aller Mitglieder, egal welcher Religion oder welchen Geschlechts.
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden, Lebensfreude, sowie geistiger und körperlicher Fitness.
- Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.**
- 2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.**
- 3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.**
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.**
- 5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.**
- 6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.**
- 7. Vor Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beglichen sein.**

#### **§ 5 Beiträge**

- 1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.**
- 2. Die Beiträge sind einmal jährlich bis zum letzten Februartag oder einen Monat nach der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.**
- 3. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.**
- 4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von den Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.**
- 5. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag auf das Vereinskonto zu überweisen.**

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn er nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.**
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.**
- 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die, am Tag der Mitgliederversammlung das 18 Lebensjahr erreicht haben.**
- 4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.**

5. **Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.**
6. **Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.**
7. **Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.**
8. **Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit.**
9. **Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.**

## **§ 8 Vorstand**

1. **Der Vorstand im Sinne des § 22 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen.**
2. **Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.**
3. **Der Vorstand wird auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.**
4. **Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.**
5. **Der Vorstand besteht mindesten aus**
  1. **1. Vorsitzenden**
  2. **2. Vorsitzenden**
  3. **Kassenwart**

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins

an die Stadt Gröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

## **§ 10 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

**Vorstehende Neufassung wurde am 20.10.2011 in Gröningen auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.01.1990.**